KKJPD
CCDJP
CDDGP

Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

An die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats

Per E-Mail: info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 7. September 2026
06.01 cst

Vernehmlassung zum neuen Straftatbestand Cybermobbing; Stellungnahme KKJPD

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) anerkennt, dass Mobbing und Cybermobbing für die betroffenen Personen schwerwiegende psychische, soziale und gesundheitliche Folgen haben können. Insbesondere im digitalen Raum können sich herabsetzende Inhalte rasch verbreiten, lange verfügbar bleiben und eine grosse Öffentlichkeit erreichen. Es besteht daher ein erhebliches Interesse, die Betroffenen wirksam zu schützen und systematischer Herabsetzung und Ausgrenzung entschieden entgegenzutreten.

Die KKJPD bezweifelt jedoch, dass der vorgeschlagene neue Straftatbestand hierfür das geeignete Instrument darstellt. Schwere Erscheinungsformen von Mobbing und Cybermobbing können bereits heute durch verschiedene straf- und zivilrechtliche Bestimmungen erfasst werden, insbesondere durch die Tatbestände gegen die Ehre, Drohung, Nötigung, Nachstellung sowie den Missbrauch von Kommunikationsmitteln. Wir sind deshalb der Ansicht, dass keine Strafbarkeitslücke besteht.

Die im Entwurf verwendeten Begriffe wie Demütigen, Schikanieren, Herabsetzen und Ausgrenzen sind weit gefasst und stark wertungsabhängig. Damit besteht die Gefahr, dass die Grenze zwischen strafwürdigem Verhalten, sozialen Konflikten und zwar problematischem, aber nicht strafrechtlich relevantem Verhalten nicht genügend klar gezogen werden kann. Das Strafrecht ist als letztes Mittel staatlicher Intervention einzusetzen. Pädagogische, arbeitsrechtliche, zivilrechtliche oder psychosoziale Lösungsansätze dürfen nicht vorschnell durch Strafverfahren verdrängt werden.

Zudem würde eine neue Strafnorm die zentralen praktischen Schwierigkeiten kaum lösen. Die Strafverfolgungsbehörden müssten zahlreiche Einzelhandlungen über einen längeren Zeitraum nachweisen. Gleichzeitig agiert die Täterschaft im digitalen Raum häufig anonym, während relevante Daten bei ausländischen Plattformen gespeichert sind und nur mit erheblichem Aufwand beschafft werden können. Eine neue materielle Strafbestimmung beseitigt diese Vollzugsprobleme nicht.

Aus Sicht der KKJPD sollte deshalb auf die Einführung des neuen Straftatbestands in der vorgeschlagenen Form verzichtet werden. Stattdessen sind die bestehenden rechtlichen Instrumente, die digitale Beweissicherung, die internationale Zusammenarbeit sowie Präventions-, Bildungs- und Unterstützungsangebote zu stärken.

Wir weisen darauf hin, dass die KKJPD als federführende interkantonale Konferenz einen Mitbericht der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) erhalten hat, indem die SODK die Vorlage im Grundsatz befürwortet. Die KKJPD teilt die Auffassung der SODK, dass die Opferrechte zu stärken sind, ist aus den dargelegten Gründen jedoch der Ansicht, dass dies mit der bestehenden Vorlage nicht angemessen sichergestellt werden kann.

Sollte das Parlament dennoch an einer neuen Strafnorm festhalten, müsste diese klarer gefasst und auf schwerwiegende Fälle beschränkt werden. Voraussetzung sollte insbesondere sein, dass das Verhalten geeignet ist, die psychische Integrität oder die Lebensgestaltung der betroffenen Person erheblich zu beeinträchtigen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Karin Kayser-Frutschi
Präsidentin

Kopie

- Mitglieder der KKJPD
- Generalsekretariat SODK
- Generalsekretariat KKPKS
- Generalsekretariat SSK